

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Abschnitt A.

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der AVI.DAT Software & Technology GmbH (nachfolgend „AVI.DAT“) sowie für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises bedarf. Abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Diese AVB der AVI.DAT gelten auch dann, wenn die AVI.DAT in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Käufers ihre vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

1.2. Eine Änderung dieser AVB einschließlich dieser Bestimmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AVI.DAT in Text- oder Schriftform.

1.3. Die vorliegenden AVB sind insbesondere auf Werkverträge, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar. Die Bezeichnung „Käufer“ ist in diesem Sinne auch als „Besteller“ oder „Auftraggeber“ zu verstehen.

1.4. Diese AVB finden nur Anwendung, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Käufer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese AVB gelten ab 01. September 2026.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle den Vertrag und seine Ausführung und etwaigen Modifizierungen betreffenden Vereinbarungen zwischen AVI.DAT und dem Käufer bedürfen der Schriftform.

2.2. Die Angebote der AVI.DAT und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Eigenschaften und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten hält sich AVI.DAT zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot der AVI.DAT keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

2.3. Geringfügige, technisch unvermeidbare und für den Kunden zumutbare Abweichungen vom vertraglichen Leistungsumfang bleiben AVI.DAT auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sich hierdurch weder Funktion noch wirtschaftlicher Wert der Leistung wesentlich verändern.

2.4. Ist die Bestellung des Käufers ein Angebot nach § 145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn, der Käufer hat eine andere Annahmefrist bestimmt.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der AVI.DAT zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung der AVI.DAT geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung der AVI.DAT zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages das Angebot der AVI.DAT entscheidend. Haben Käufer und AVI.DAT gemeinsam ein Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.

2.5. Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausführgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausführgenehmigung.

3. Vertragsgegenstand

3.1. AVI.DAT liefert die in der Auftragsbestätigung genannte Leistung mit den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen.

3.2. Installation, Konfiguration und Einweisung gehören nur dann zu den Pflichten der AVI.DAT, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung der AVI.DAT genannten Preise als vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EUR „ab Werk“, ohne Verpackung. Diese sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Preise zunächst ohne die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen. Etwaige Umsatzsteuer wird erst am Tag der Rechnungslegung gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Bei Exportlieferungen gilt dies auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben.

4.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der AVI.DAT nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Er hat dann ohne weitere Mahnung einen Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. AVI.DAT wird dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf entweder in Schrift- oder in Textform den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises fordern.

4.4. Bei Werkleistungen ist AVI.DAT berechtigt, angemessene Anzahlungen sowie projektbezogene Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen. Bei Auftragswerten ab netto 10.000,00 EUR sind wir berechtigt, mit Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von bis zu 30 % des Auftragswerts zu verlangen.

4.5. Wird AVI.DAT nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und die die Bezahlung der offenen Forderungen der AVI.DAT aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährden, ist AVI.DAT berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder weitere Sicherheiten zu verlangen. Außerdem kann AVI.DAT in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.

4.6. Zahlungen des Käufers können entgegen seiner Tilgungsbestimmung zunächst auf seine älteren Schulden angerechnet werden. Über die konkrete Art der erfolgten Verrechnung informiert AVI.DAT den Käufer umgehend.

4.7. Die Aufrechnung kann der Käufer nur erklären, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von AVI.DAT schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als der unbestrittene, von AVI.DAT schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungsmodalitäten

5.1. Erfolgt die Lieferung nicht grenzüberschreitend, d. h. im Inland, so gilt „ex works“ für die von AVI.DAT in der

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Auftragsbestätigung angegebene Adresse. Grenzüberschreitend erfolgt die Lieferung FCA für die von AVI.DAT in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse nach Incoterms® 2020, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Lieferung geht die Gefahr auf den Käufer über; dies gilt auch bei Teillieferungen.

5.2. Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem AVI.DAT dem Käufer die Lieferbereitschaft angezeigt hat, unter der Voraussetzung, dass der Liefergegenstand an diesem Tag lieferbar ist.

5.3. Die von AVI.DAT in Aussicht gestellten Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Das heißt unter anderem, dass er bei der vollständigen Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags mitwirkt, Unterlagen und Dokumente in vereinbartem Umfang rechtzeitig an uns übermittelt sowie Anzahlungen und Zahlungssicherheiten pünktlich leistet.

5.4. Im Falle eines ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermins setzt der Rücktritt des Käufers vom Vertrag bzw. die Kündigung des Vertrages eine Mahnung in Schriftform nach Fristablauf und Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus.

5.5. Werden für die Erbringung der Leistung Vorleistungen Dritter benötigt, insbesondere bauseitige Vorleistungen, IT-Infrastruktur des Kunden oder Lieferungen durch Vorlieferanten, so gelten die Verpflichtungen von AVI.DAT vorbehaltlich der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erbringung dieser Vorleistungen.

5.6. Ein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko übernimmt AVI.DAT nur in den Fällen, in denen dies ausdrücklich gesondert mit der Formulierung „AVI.DAT übernimmt das Beschaffungsrisiko“ vereinbart ist.

5.7. AVI.DAT ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung oder Teilleistung für den Käufer verwendbar ist,
- die Restlieferung und Restleistung sichergestellt ist und
- dem Käufer aus der Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, AVI.DAT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

5.8. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Leistungen der AVI.DAT sowie die Zahlungspflicht des Käufers die Geschäftsadresse der AVI.DAT.

5.9. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung oder Leistung, einschließlich einer etwaig vereinbarten Installation, abgeschlossen ist,
- AVI.DAT dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt und den Käufer zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und
- der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der AVI.DAT angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Mitwirkungspflichten des Käufers

6.1. Der Käufer stellt sicher, dass sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, unentgeltlich erbracht werden.

6.2. Der Käufer wird AVI.DAT unverzüglich sämtliche Informationen, Unterlagen und Zugänge zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlich sind, und wird AVI.DAT während der Vertragsdurchführung über alle wesentlichen Änderungen unterrichten.

6.3. Der Käufer verschafft den für AVI.DAT tätigen Personen den erforderlichen Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Leistungen zu erbringen sind, sowie eine geeignete Arbeitsumgebung einschließlich notwendiger Strom-, Netzwerk- und sonstiger Versorgungsanschlüsse.

6.4. Der Käufer benennt AVI.DAT gegenüber einen verantwortlichen Ansprechpartner, der zur Abgabe der für die Leistungserbringung erforderlichen Erklärungen und Entscheidungen bevollmächtigt ist.

6.5. Vom Käufer beigestellte Gegenstände, Daten, Datenträger, Software und Datenbestände müssen frei von Rechts- und Sachmängeln sein, insbesondere technisch, inhaltlich einwandfrei, frei von schadensstiftender Software (z. B. frei von Viren- und Malware) sein. Verletzt der Käufer diese Pflicht, ersetzt er den uns daraus entstehenden Schaden und stellt AVI.DAT von Ansprüchen Dritter frei.

6.6. Der Käufer verschafft AVI.DAT das Recht zur Nutzung und Bearbeitung von Systemen, Daten und Software Dritter, soweit dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist.

6.7. Von Unterlagen und Datenträgern, die der Käufer an AVI.DAT übergibt, hält der Käufer geeignete Sicherungskopien vor.

6.8. Erfüllt der Käufer seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, ist AVI.DAT berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungstermine sowie den Ersatz hierdurch entstehender Mehraufwendungen, einschließlich Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten, geltend zu machen.

7. Annahmeverzug

7.1. Im Falle des Annahmeverzugs ist AVI.DAT berechtigt:

- a) die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder bei einem Dritten einzulagern und bereits erbrachte Werkleistungen entsprechend zu sichern;
- b) eine pauschale Entschädigung für Lagerung, Verwaltungsaufwand und Kapitalbindung in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts der vom Annahmeverzug betroffenen Lieferung oder Leistung pro angefangener Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswerts; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass AVI.DAT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist;
- c) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Geltendmachung eines konkreten höheren Schadens bleibt AVI.DAT vorbehalten; in diesem Fall wird die Pauschale nach Absatz 1 lit. b) auf den konkreten Schaden angerechnet.

7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über. Die vereinbarte Vergütung wird unabhängig

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

vom tatsächlichen Annahmezeitpunkt zum vereinbarten Liefer- oder Bereitstellungstermin, mangels eines solchen mit Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, fällig.

7.3. Hersteller- und Lieferantengarantien sowie die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen unabhängig vom tatsächlichen Annahmezeitpunkt mit dem vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungstermin, spätestens jedoch mit Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft an den Kunden. Eine durch den vom Kunden verursachten Annahmeverzug eintretende Verkürzung der effektiven Restlaufzeit dieser Fristen geht zu Lasten des Kunden. AVI.DAT ist nicht verpflichtet, beim Hersteller oder Lieferanten eine Verlängerung der Garantie- oder Gewährleistungsfristen zu erwirken oder zu vermitteln.

8. Gewährleistung

8.1. Sachmangelfreiheit

8.1.1. Die Lieferungen und Leistungen von AVI.DAT sind dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

8.1.2. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Spezifikation, wenn und soweit der Käufer nicht ein Muster unserer Lieferungen und Leistungen abgenommen hat. Weicht die Spezifikation in der Auftragsbestätigung vom Angebot ab, gilt die Auftragsbestätigung.

8.1.3. Ist die Abnahme eines Musters vereinbart, ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich aus dem vom Käufer abgenommenen Muster. Bis der Käufer das Muster abnimmt und für den Fall, dass der Käufer das Muster nicht abnimmt, ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit aus der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Spezifikation. Weicht die Spezifikation in der Auftragsbestätigung vom Angebot ab, gilt die Auftragsbestätigung.

8.1.4. Die Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität und Haltbarkeit der Lieferungen und Leistungen von AVI.DAT gehören nur insoweit zur vereinbarten Beschaffenheit, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8.1.5. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, sind die Lieferungen und Leistungen von AVI.DAT dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.

8.1.6. Soweit Montageanleitungen Bestandteil der Lieferungen und Leistungen von AVI.DAT sind, übernimmt AVI.DAT die Gewähr nur für Mängel der Anleitung, soweit diese zu einer unsachgemäßen Montage geführt haben.

8.1.7. Über die in Ziffer 8.1.1 bis Ziffer 8.1.6 genannten Anforderungen hinaus bestehen keine weiteren Anforderungen an die Sachmangelfreiheit.

8.1.8. Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. d. § 443 BGB dar, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.

8.2. Untersuchungs- und Anzeigepflicht

Lieferungen und Leistungen von AVI.DAT sind unverzüglich nach Lieferung oder Leistung sorgfältig vom Käufer zu untersuchen. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Käufer der AVI.DAT gegenüber unverzüglich und schriftlich oder in Textform anzeigen. Falls die zu liefernde Sache in eine andere Sache eingebaut werden soll, ist die Untersuchung vor dem Einbau durchzuführen.

8.3. Nacherfüllung

8.3.1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann AVI.DAT zunächst wählen, ob AVI.DAT Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer

mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Die Nachbesserung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn AVI.DAT die Beseitigung des Mangels mindestens zweimal erfolglos versucht hat. Außerdem bleibt das Recht der AVI.DAT, die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, unberührt.

8.3.2. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, es sei denn, AVI.DAT war ursprünglich zum Einbau verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte, in deren Lieferkette Verbraucher beteiligt sind.

8.3.3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt AVI.DAT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann AVI.DAT vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Eine etwaige Verpflichtung zur Tragung von Ein- und Ausbaurkosten bleibt unberührt.

8.3.4. Ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag erstattet AVI.DAT den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzungen.

8.4. Aufwendungsersatz bei Nacherfüllung

Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 3 BGB sind auf die vertragstypischen und für uns vorhersehbaren Aufwendungen beschränkt. Aufwendungen sind nur dann vertragstypisch und für uns vorhersehbar, wenn diese durch den Käufer bis zum Vertragsschluss mitgeteilt worden sind. In jedem Fall ist die Höhe des Aufwendungsersatzes maximal auf das Dreifache des Preises der gegenständlichen mangelhaften Lieferungen und Leistungen beschränkt. Im Übrigen bleibt § 439 BGB unberührt.

8.5. Sonstige Gewährleistungsbestimmungen

8.5.1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Sach- und Rechtsmängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind darüber hinaus ausgeschlossen.

8.5.2. Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen AVI.DAT ist ohne schriftliche Zustimmung von AVI.DAT unzulässig.

8.5.3. Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die von AVI.DAT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigt werden können, wird AVI.DAT entweder ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen AVI.DAT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen AVI.DAT gehemmt.

8.6. Ausschluss der Gewährleistung

Werden ohne Zustimmung der AVI.DAT Änderungen an den Leistungen der AVI.DAT vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Gewährleistungsrechte. In den vorgenannten Fällen steht AVI.DAT ein Anspruch auf Ersatz unnötiger Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder unserer Produktspezifikation oder unserer Bedienungshinweise verwendet werden. Gleiches gilt, wenn Leistungen der AVI.DAT zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz unserer Produktspezifikation oder den Bedienungshinweisen widerspricht oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von AVI.DAT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffern 9.2-9.6 eingeschränkt. Ansprüche aus Datenschutzrechtsverletzungen werden gesondert und abschließend in Ziffer 9.9. geregelt.

9.2. AVI.DAT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.

9.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.4. Die in dieser Ziffer 9 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9.5. Soweit AVI.DAT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von AVI.DAT geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9.6. Die Haftung für einen von AVI.DAT verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten aus den vom Käufer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Verletzt der Käufer seine vorgenannte Pflicht, haftet AVI.DAT für daraus entstehende Schäden nicht.

9.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für die ausdrückliche Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

9.8. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.9. Mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber AVI.DAT, die aus einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) resultieren, werden auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.

9.10. Die Haftung von AVI.DAT ist ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer 9 etwas anderes vereinbart ist.

10. Verjährungsfristen bei Sach- und Rechtsmängeln

10.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

10.3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus Ziffer 9.3 und 9.7 sowie die Verjährungsfristen im Falle eines Rückgriffsanspruchs gemäß § 445b BGB bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger Forderungen das Eigentum von AVI.DAT (Vorbehaltsware).

11.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten i. S. v. § 950 BGB und weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die gesicherten Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50 %, gibt AVI.DAT auf Verlangen nach ihrer Wahl ganz oder zum Teil Sicherheiten frei.

11.3. Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken.

11.4. Verarbeitungen erfolgen für AVI.DAT als Hersteller, ohne AVI.DAT zu verpflichten. An der neuen Sache steht AVI.DAT das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen zu. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für AVI.DAT unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.

11.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, AVI.DAT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt AVI.DAT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der AVI.DAT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Ziffer 11.4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

11.6. Alle bezüglich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an AVI.DAT ab. Der Käufer ist jedoch berechtigt, diese im eigenen Namen auf Rechnung von AVI.DAT einzuziehen, solange AVI.DAT die Einzugsermächtigung nicht wegen Zahlungsverzug des Käufers widerruft.

11.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf das Eigentum von AVI.DAT hin und benachrichtigt AVI.DAT unverzüglich. Für alle der AVI.DAT in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer.

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

11.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist AVI.DAT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; vielmehr ist AVI.DAT in dem Fall berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf AVI.DAT diese Rechte nur geltend machen, wenn AVI.DAT dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

12. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Markenutzung

12.1. Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Angebotsschriften, Abbildungen, Konzepte, Kalkulationen, technischen Beschreibungen, Quellcodes oder sonstigen technischen Informationen unabhängig von ihrem Format oder Medium (nachfolgend gemeinsam als "Technische Information" bezeichnet) und an allen Produkten, Baugruppen, Vertragsgegenständen usw., die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert oder geleistet werden, verbleiben ausschließlich bei AVI.DAT, unabhängig davon, ob die Lieferung oder Leistung an den Käufer oder an Dritte erfolgt. Eine Weitergabe an Dritte, eine Vervielfältigung oder eine Verwertung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AVI.DAT.

12.2. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind sämtliche Angebotsunterlagen einschließlich der Zeichnungen, Pläne und sonstigen Dokumentationen auf Verlangen unverzüglich an AVI.DAT zurückzugeben oder, soweit elektronisch übermittelt, zu löschen. Kopien dürfen nicht zurückbehalten werden.

12.3. Mit dem Erwerb des jeweiligen Kaufgegenstandes werden keinerlei Lizenzen, Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechtsgleiche Rechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum von AVI.DAT oder ihren Lieferanten übertragen. Ausgenommen sind die mit jedem Kauf zwingend verbundenen Rechte.

12.4. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung/Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat der Käufer die AVI.DAT unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Für diese Fälle behält sich AVI.DAT alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer hat AVI.DAT hierbei zu unterstützen.

12.5. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haftet AVI.DAT nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem schriftlich erklärten Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

13. Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software

Ist Gegenstand des Vertrages auch oder ausschließlich die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software, gelten zusätzlich die Regelungen des Abschnitts C.

14. Lieferhemmnisse, höhere Gewalt

14.1. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“) entbinden AVI.DAT für deren Dauer von der Pflicht zur Lieferung und Leistung. Gleiches gilt, wenn Umstände höherer Gewalt bei Unterbeauftragten von AVI.DAT eintreten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich in diesen Fällen

um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase.

14.2. Höhere Gewalt liegt beispielsweise vor bei Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Terror, Unruhen, Aufständen, Demonstrationen, Unfällen oder Verzögerungen im Zusammenhang mit dem Transport, der Versagung oder Verzögerung der Erteilung öffentlicher Genehmigungen, der Änderung von Gesetzen und Verordnungen, dem Widerruf oder der Aussetzung von Export- oder Importgenehmigungen, Verfügungen staatlicher Vorrechte, Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden wie Devisenbeschränkungen, Zuteilungen oder Beschränkungen der Verwendung von Material oder Arbeitskraft, Viren und sonstigen Angriffen Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, sowie bei anderen von AVI.DAT nicht zu vertretenden Umständen.

14.3. Lieferhemmnisse im Sinne der Ziffer 14.1 und die in Ziffer 14.2 nicht abschließend genannten Beispiele berechtigen AVI.DAT auch zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrags, ohne dass dem Käufer ein Schadensersatzanspruch zusteht.

15. Kündigung/Rücktritt

15.1. Dauerschuldverhältnisse oder gemischte Verträge, die ihrem Vertragskern nach als Dauerschuldverhältnis anzusehen sind, können von jeder Vertragspartei ganz oder teilweise aus wichtigem Grund gekündigt werden.

15.2. Hat der Käufer die Absicht, einen Antrag auf Insolvenz (z. B. in Deutschland gem. § 13 InsO) zu stellen oder erlangt er als Schuldner durch die Zustellung des Eröffnungsantrags eines Gläubigers (z. B. in Deutschland gemäß § 14 InsO) Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Insolvenzverfahrens, so ist er verpflichtet, dies der AVI.DAT unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Käufer stellt ebenfalls einen wichtigen Grund dar und berechtigt AVI.DAT zur Kündigung bzw. auch zum Rücktritt vom Vertrag. Ein solches Recht steht AVI.DAT auch zu, wenn der Antrag des Käufers oder eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Käufer mangels Masse (z. B. in Deutschland gem. § 26 InsO) abgewiesen wird.

15.3. Zudem liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn

- a) sich der Käufer während zweier aufeinanderfolgender Monate mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Vergütung in Verzug befindet;
- b) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt wird, oder
- c) der Käufer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

15.4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Es genügt dafür die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Kündigungserklärung übermittelt wird.

16. Anti-Korruption/Compliance

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Käufers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Dritte, die nach Weisung des Käufers handeln und vom Käufer entsprechend zu verpflichten sind.

17. Geheimhaltung / Informationsweitergabe im Konzern

17.1. Die der AVI.DAT vom Käufer zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich, es sei denn, sie sind als solche besonders gekennzeichnet oder die Vertraulichkeit ist offenkundig.

17.2. AVI.DAT ist berechtigt, die aus der Kundenbeziehung mit dem Käufer bekannt gewordenen Daten an ihre konzernverbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) weiterzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

17.3. AVI.DAT ist berechtigt, den Käufer in Pressemitteilungen, öffentlichen Erklärungen oder Werbeaktivitäten unter Verwendung seines öffentlich zugänglichen Logos (z. B. auf der Website) als Referenz zu benennen.

17.4. Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung bekanntwerdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich zu beurteilen sind, insbesondere technische, kaufmännische und organisatorische Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich für vertragliche Zwecke zu verwenden.

17.5. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a) nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung bekannt werden,
- b) dem Käufer vor Erhalt nachweislich bereits bekannt waren,
- c) von AVI.DAT nachweislich unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder
- d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen; in diesem Fall wird der Käufer, soweit rechtlich zulässig, vorab AVI.DAT informieren.

17.6. Der Käufer verpflichtet seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend.

18. Datenschutz

18.1. Der Käufer beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), und verpflichtet seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

18.2. Soweit AVI.DAT im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Bis zum Abschluss eines solchen Vertrages werden personenbezogene Daten nicht im Auftrag des Kunden verarbeitet.

18.3. AVI.DAT erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner ausschließlich zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Weitere Informationen zur Verarbeitung

personenbezogener Daten enthält die Datenschutzinformation von AVI.DAT, die unter <https://avidat.com/datenschutz/> abrufbar ist.

18.4. Eine Werbung gegenüber dem Kunden mit eigenen, ähnlichen Produkten und Dienstleistungen erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Rahmen. Der Kunde kann der werblichen Nutzung seiner Kontaktdaten jederzeit unter den in der Datenschutzinformation angegebenen Kontaktdaten widersprechen.

19. Entsorgung, WEEE, Rücknahme von Altgeräten, Verpackung

19.1. Der Käufer hat bei der Entsorgung der Ware unsere warbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierte Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.

19.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung der Ware auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

19.3. Handelt es sich bei der Ware um Elektro- und Elektronikgeräte, Installationsabfälle oder Verpackungsmaterial, organisiert AVI.DAT auf Wunsch des Käufers nach Vereinbarung die Rücknahme und ordnungsgemäße Entsorgung der von AVI.DAT vertriebenen Waren. Ist der Käufer ein Unternehmer, trägt er die anfallenden Kosten der Entsorgung.

20. Export / Außenwirtschaftsrecht

20.1. Die Vertragserfüllung der AVI.DAT steht unter dem Vorbehalt, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird und dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

20.2. Der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Informationen und Dokumente, welche zur Einhaltung der relevanten (Re-)Exportkontrollvorschriften sowie zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sind, bereitzustellen.

20.3. Der Käufer hat bei Weitergabe unserer Lieferungen oder der von AVI.DAT erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. Insbesondere sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

20.4. Der Käufer stellt AVI.DAT von allen Schäden frei, die für AVI.DAT aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß den Ziffern 20.1–20.3 resultieren.

21. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.2. Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz begründet. AVI.DAT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

21.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AVB; § 305b BGB bleibt unberührt.

21.4. AVI.DAT ist berechtigt, sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen und qualifizierter Subunternehmer, als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die vertraglichen Pflichten von AVI.DAT bleiben hiervon unberührt.

21.5. Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

Abschnitt B. Besondere Bedingungen für Werkleistungen

Für Werkleistungen gilt die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Abschnitt C. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software

22. Allgemeines

22.1. Die nachstehenden Bestimmungen finden zusätzlich Anwendung, wenn und soweit Gegenstand des Vertrages auch oder ausschließlich die Lieferung von Software ist.

22.2. Die nachstehenden Bestimmungen haben hinsichtlich der Lieferung von Software Vorrang vor abweichenden Bestimmungen der Abschnitte A und B.

22.3. Soweit AVI.DAT Software liefert, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, gelten zusätzlich die von AVI.DAT mitgeteilten Bestimmungen, die insoweit Vorrang vor abweichenden Bestimmungen dieses Abschnitts C haben.

22.4. Die Bestimmungen dieses Abschnitts C gelten auch für von uns aktualisierte Software.

23. Vertragsgegenstand

23.1. AVI.DAT liefert Software in ausführbarer Form (Objektcode). Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mitgeliefert.

23.2. Zu einer Aktualisierung von Software ist AVI.DAT nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

24. Lieferung

AVI.DAT liefert Software ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auf von uns gelieferten Datenträgern, als Download-Version oder vorinstalliert auf der von AVI.DAT gelieferten Hardware.

25. Gewährleistung für Daten

25.1. AVI.DAT gewährleistet nicht, dass mit von ihr gelieferter Software Daten eines bestimmten Inhalts erzeugt, verarbeitet oder dauerhaft gespeichert werden können.

25.2. Der Käufer ist verpflichtet, für eine regelmäßige, ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung zu sorgen, die jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

26. Aktualisierungen

26.1. Soweit AVI.DAT Aktualisierungen für gelieferte Software bereitstellt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann hieraus ein Anspruch auf weitere Aktualisierungen nicht abgeleitet werden.

26.2. Aktualisierungen, die der Problemlösung oder -vermeidung dienen, stellen kein Anerkenntnis eines Sachmangels dar.

27. Nutzungsrechte an Software

27.1. Der Käufer erhält ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich im maschinenlesbaren Objektcode. Eine Anwenderdokumentation wird nach Vereinbarung überlassen.

27.2. Nutzt vertragsgemäß nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen die in dieser Ziffer 27 bestimmten Rechte nur dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden

hinzuwirken und der AVI.DAT den Namen und die vollständige Anschrift des Endkunden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

27.3. Die Software darf nur in dem Umfang genutzt werden, wie sich dies aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt.

27.3.1. Hat AVI.DAT die Software vorinstalliert auf von ihr gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf dieser Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen.

27.3.2. Hat AVI.DAT die Software auf einem Datenträger oder als Download für die Verwendung mit von AVI.DAT gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und in Verbindung mit der von AVI.DAT gelieferten Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern nicht vertraglich eine höhere Anzahl von Installationen vereinbart ist.

27.3.3. Hat AVI.DAT die Software auf einem Datenträger oder als Download für andere Zwecke als die Verwendung mit von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen. Der Käufer ist berechtigt, die Software auf einem anderen Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern er die Software auf dem Endgerät löscht, auf dem die Software zuvor installiert worden war.

27.3.4. Sofern vertraglich vereinbart ist, dass die Software nur von einer bestimmten Anzahl von Personen oder nur von bestimmten Personen genutzt werden kann, stehen dem Käufer die vorgenannten Rechte nur in diesem Umfang zu. AVI.DAT ist in diesem Fall berechtigt, den Umfang der tatsächlichen Nutzung mit den in der Spezifikation bezeichneten technischen Mitteln zu messen und zu überwachen. Dies schließt die Übermittlung der entsprechenden Daten an AVI.DAT ein.

27.4. Die zulässige Nutzung umfasst lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer oder seinen Endkunden für eigene wirtschaftliche Zwecke. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ziffern 27.2 und 27.7 bleiben unberührt.

27.5. Der Käufer darf die überlassene Software nicht bearbeiten, ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Der Käufer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Käufer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

27.6. Die zur Herstellung der Interoperabilität (§ 69e UrhG) erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Entrichtung eines angemessenen Kostenbeitrages bei AVI.DAT angefordert werden.

27.7. Überlassung an Dritte

27.7.1. Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Software einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 27.2 unter Übergabe des Originaldatenträgers und der Dokumentation dauerhaft, nicht jedoch auf Zeit, zu überlassen. In diesem Fall hat der Käufer

- die Nutzung der Software vollständig aufzugeben,
- sämtliche beim Käufer installierten Kopien zu entfernen und zu löschen und
- sämtliche beim Käufer auf anderen Datenträgern befindliche Kopien (einschließlich der Sicherungskopie) zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

AVI.DAT Software & Technology GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

27.7.2. Auf Anforderung von AVI.DAT hat der Käufer die vollständige Durchführung der in Ziffer 27.7.1 genannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen oder gegenüber AVI.DAT die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen.

27.7.3. Hat AVI.DAT die Software auf von ihr gelieferter Hardware bereitgestellt, darf die Software nur gemeinsam mit der Hardware einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 27.2 überlassen werden. Von AVI.DAT in diesem Zusammenhang gelieferte Datenträger mit Kopien der Software sind lediglich Sicherungs- oder Recovery-Datenträger; sie sind nicht selbständig übertragbar.

27.8. Der Käufer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software sowie die dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern. Etwaige Herstellerangaben, insbesondere Urhebervermerke, Seriennummern, Copyright-Vermerke der AVI.DAT sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen vom Käufer weder entfernt noch verändert werden.

27.9. Ergänzend gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers (EULA), soweit diese dem Käufer mit der Software zugänglich gemacht worden sind.

28. Verbotene Handlungen

Es ist dem Käufer ausdrücklich verboten,

- die Software zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu nutzen;
- die Software zu dekompile;
- Verschlüsselungs- oder Sicherungsmechanismen der Software zu überwinden oder zu umgehen; oder
- die Software für die Zwecke der Nachentwicklung (Reverse Engineering) zu analysieren.

Die gesetzlichen Rechte aus §§ 69d Abs. 2 und 69e UrhG bleiben unberührt.

29. Cloud-Dienste und Vermittlung von Drittleistungen

29.1. Soweit AVI.DAT dem Kunden Cloud-Dienste, Software-as-a-Service-Angebote, Lizenzen oder vergleichbare Leistungen Dritter vermittelt oder weitervermarktet, ist die jeweilige Leistung eine Leistung des jeweiligen Anbieters und richtet sich ausschließlich nach dessen Vertrags- und Nutzungsbedingungen.

29.2. AVI.DAT übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit, Sicherheit, Aktualität oder Eignung der Cloud-Dienste für die Zwecke des Kunden. Insbesondere wird nicht gewährleistet, dass die Cloud-Dienste ununterbrochen, fehlerfrei oder zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar sind oder dass über die Cloud-Dienste bezogene Informationen vollständig, richtig oder aktuell sind.

29.3. AVI.DAT haftet im Rahmen der Vermittlung nicht für Pflichtverletzungen des jeweiligen Anbieters. Die Haftung von AVI.DAT für eigene Pflichtverletzungen, insbesondere im Rahmen der Beratung und Auswahl, richtet sich nach den Ziffern 9 und 17.

29.4. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Beachtung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters sowie für die Sicherung und Wiederherstellung seiner Daten.

30. Rechte Dritter, Rücktrittsrecht

30.1. Soweit AVI.DAT Software liefert, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, sind die von AVI.DAT bei Vertragsschluss mitgeteilten Bestimmungen zu beachten, die der Käufer auf Verlangen ausdrücklich anzunehmen hat. Unterlässt oder verweigert der

Käufer eine solche Annahme, ist AVI.DAT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

AVI.DAT ist berechtigt, dem Käufer Bestimmungen zu Rechten Dritter erst nach Vertragsschluss mitzuteilen, soweit diese Bestimmungen die vertraglich vereinbarte Verwendung der Software durch den Käufer nicht beeinträchtigen und der Dritte eine Annahme der Bestimmungen nicht voraussetzt oder verlangt.

31. Audit

31.1. Der Käufer ist verpflichtet, AVI.DAT auf Verlangen zu ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt C bestimmten Pflichten des Käufers zu überprüfen. Hierzu hat der Käufer alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur vorübergehenden Einsicht bereitzustellen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns für die vorgenannten Zwecke den Zugang zu und Zugriff auf sämtliche Geräte einzuräumen, auf denen von AVI.DAT gelieferte Software installiert ist. Hierzu hat der Käufer auf Verlangen von AVI.DAT nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu seinen üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. AVI.DAT ist berechtigt, die vorgenannten Rechte durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der kein Wettbewerber des Käufers sein darf, ausüben zu lassen. AVI.DAT wird sicherstellen, dass die Ausübung ihrer Rechte den Geschäftsbetrieb des Käufers so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

31.2. Nutzt nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen AVI.DAT die in Ziffer 31.1 bestimmten Rechte auch gegenüber dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden hinzuwirken.